

## Verordnung

### **über fliegende Verkaufsanlagen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Bad Füssing.**

Auf Grund des Artikels 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. Seite 1098) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Verordnung.

#### **§ 1**

##### **Fliegende Verkaufsanlagen**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte und dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29. Abs. 1 Satz 2 LStVG).
- (2) Art. 85 der Bayer. Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Verbot der Aufstellung**

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen an nachfolgenden Orten aufzustellen:

Alle Grundstücke, die an folgende Anlagen und Straßenzüge oder deren Gehwege angrenzen:

Thermalbadstraße  
Kurallee  
Rathausstraße  
Prof.-Böhm-Straße  
Schillerstraße  
Goethestraße  
Beethovenstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Mozartstraße  
Ludwig-Thoma-Weg  
Dr.-Heim-Straße  
Birkenweg  
Hl.-Geist-Straße  
Birkenallee  
Safferstettener Straße  
Sonnenstraße  
Dr.-Koch-Straße  
Promenade  
Waldstraße  
Paracelsusstraße  
Lindenstraße bis Einmündung Pappelallee  
Pockinger Straße  
Friedensweg

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem farblichen Eintrag im Lageplan M: 1 : 2500 vom 15.02.2007.  
Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot ausgenommen ist die Aufstellung an den festgesetzten Markttagen auf den hierfür bestimmten Plätzen und im Rahmen der geltenden Marktsatzung.
- (2) Die Gemeinde hat in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung zuzulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschild nicht beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (3) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen zeitlich begrenzt erteilt werden.

### **§ 4**

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 dieser Verordnung fliegende Verkaufsanlagen aufstellt oder
2. Auflagen oder Bedingungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbusse belegt werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über fliegende Verkaufsanlagen vom 06.08.1986 außer Kraft.

Bad Füssing, den 03.04.2007

Brundobler  
Bürgermeister